

# Nationale Benchmarks für ein europaweites Ausbauziel von erneuerbaren Energien bis 2030

Energiepolitik

Lukas LIEBMANN<sup>1</sup>, Gustav RESCH<sup>2</sup>  
EEG TU-Wien

## Motivation und zentrale Fragestellung

Am 30. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket von Vorschlägen für Legislativmaßnahmen für den Zeithorizont von 2020 bis 2030 mit dem Titel „Saubere Energie für alle Europäer“, das üblicherweise als Winterpaket bezeichnet wird. Ziel ist es, die Umstellung auf saubere Energien weiter voranzutreiben und gleichzeitig den Elektrizitätsbinnenmarkt zu entwickeln und so die Energieunion zu fördern.

In Bezug auf erneuerbare Energien enthält dieses Paket einen Vorschlag für eine Neufassung der (2020) RE-Richtlinie (COM (2016) 767 final / 2). Die Neufassung zielt auf die Schaffung eines stabilen Rahmens für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ab und umfasst im Wesentlichen ein EU - weites verbindliches Ziel von 30% EE - Anteil am Bruttoendkonsum bis 2030. Ein solcher Anteil macht sich in einem Anteil von rund 45-50% der erneuerbaren Energien im Elektrizitätssektor und zusammen mit den Energieeffizienzzielen eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% im Vergleich zu 1990. Anders als bei den Energie- und Klimazielen für 2020 enthält die Neufassung keine Aufschlüsselung der Energieeffizienz EU-weites Ziel zu verbindlichen nationalen Zielen. Dies kann die Zielerreichung für die EU behindern, da die Mitgliedstaaten nicht direkt für die Zielerreichung verantwortlich gemacht werden können. Die neue Governance-Richtlinie (COM (2016) 861 final / 2) enthält stattdessen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der europäische Block seine Ziele erreicht. Die Mitgliedstaaten sollen sich durch ein freies Versprechen verpflichten, das in „integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen (INECPS)“ festgelegt ist. Während die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer nationalen Zusagen über einen erheblichen Spielraum für die Gesetzgebung verfügen, wird das Unterschreiten der verbindlichen 2020-Ziele direkt mit Strafzahlungen in einen Fonds geahndet.

Das Fehlen verbindlicher nationaler Ziele wurde auch vom Europäischen Parlament angesprochen. Die vom Europäischen Parlament am 17. Januar 2018 angenommenen Änderungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (P8\_TA-PROV (2018) 0009) enthalten eine neue Die in Abänderung 111 - Vorschlag für eine Richtlinie vorgestellte Entwurfsformel. Artikel 3 - Absatz 2. Die Änderung von Artikel 3 - Absatz 2 umfasst, dass auf der Grundlage der Bewertung der endgültigen integrierten nationalen Energie - und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Zielvorgaben der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um das verbindliche Gesamtziel der Union zu erreichen. Die Mitgliedstaaten haben ein Ziel, das unter dem aus der Anwendung resultierenden Ziel liegt Die Formel in Anhang Ia erhöht ihr Ziel entsprechend.

## Methodische Vorgangsweise

In Kürze schlagen wir vor, den RE-Anteil auf CP-Ebene gemäß der Formel in Anhang Ia der vom Europäischen Parlament am 17. Januar 2018 angenommenen Änderungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung zu erhöhen Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen, Behandlung der CP des EnC ähnlich wie in den EU-Mitgliedstaaten. Somit folgt dieser Ansatz einem integrierten Konzept, das die Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung, das Potenzial für eine kosteneffiziente EE-Bereitstellung und die Verbindungsebene im europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) in der EU und in der EU berücksichtigt EnC. Dieser Ansatz folgt strikt der Formel in Anhang Ia und verteilt die

---

<sup>1</sup> Gußhausstraße 25-29/370-3 1040 Wien, Österreich, +43 1 58801 370355, [liebmann@eeg.tuwien.ac.at](mailto:liebmann@eeg.tuwien.ac.at), <http://www.eeg.tuwien.ac.at/>

<sup>2</sup> Gußhausstraße 25-29/370-3 1040 Wien, Österreich, [resch@eeg.tuwien.ac.at](mailto:resch@eeg.tuwien.ac.at), <http://www.eeg.tuwien.ac.at/>

Anstrengungen auf alle CPs (und EU-Mitgliedstaaten), wobei das RE-Ehrgeizniveau auf EU-Ebene beibehalten wird (dh derzeit angenommen wird) (mindestens) 32% EE als Anteil am Bruttoendenergiebedarf anstreben, siehe Kapitel 4.1 oben.

1. Die Ziele eines Mitgliedstaats für 2030 sind die Summe der folgenden Komponenten, jeweils in Prozentpunkten ausgedrückt:
  - (a) das nationale verbindliche Ziel des Mitgliedstaats für 2020 gemäß Anhang I der Richtlinie COM (2016) 767 final / 2 und der Beschluss D / 2012/04 / MC-EnC, Artikel 4 (Energiegemeinschaft).
  - (b) einen Pauschalbeitrag ("CFlat");
  - (c) einen BIP-pro-Kopf-Beitrag ("CGDP");
  - (d) einen potenziellen Beitrag ("CPotential");
  - (e) einen Beitrag, der die Verbindungsebene des Mitgliedstaats widerspiegelt ("CInterco").

Für jeden Mitgliedstaat ist die Lizenz gleich. Alle Mitgliedsstaaten der Mitgliedstaaten tragen zusammen 30% der Differenz zwischen den Zielen der Union für 2030 und 2020 bei.

2. Das CGDP wird auf der Grundlage eines BIP pro Kopf auf den Unionsdurchschnitt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, wobei der Index für jeden Mitgliedstaat einzeln auf 150% des Unionsdurchschnitts begrenzt ist. Das CGDP aller Mitgliedstaaten trägt zusammen 30% der Differenz zwischen den Unionszielen für 2030 und 2020 bei.
3. Das CPotential wird zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Differenz zwischen dem RES-Anteil eines Mitgliedstaats im Jahr 2030, wie im Szenario PRIMES EUCO3535 gezeigt, und seinem nationalen verbindlichen Ziel für das Jahr 2020 zugeteilt Unionsziele für 2030 und 2020.
4. CInterco wird auf der Grundlage eines Aktienindex für Elektrizitätszusammenhänge zwischen den Mitgliedstaaten auf den EU-Durchschnitt aufgeteilt, wobei der Interconnection-Aktienindex für jeden Mitgliedstaat einzeln bei 150% des EU-Durchschnitts liegt. Das CInterco aller Mitgliedstaaten trägt zusammen 10% der Differenz zwischen den EU-Zielen für 2030 und 2020 bei.

Somit berücksichtigt dieser Ansatz länderspezifische Unterschiede in der wirtschaftlichen Stärke (gemessen am BIP), das Potenzial für EE, die Verbindungsebene im ENTSO-E sowie die in der Vergangenheit eingegangenen Bemühungen / Verpflichtungen. Im Gegensatz zum Ziel des RE-Ziels von 2020 scheint es nicht sinnvoll, einen First-Mover-Bonus zu berücksichtigen: Da es in der Zeit vor 2030 einen rechtlich bindenden Rahmen gibt, gelten die First-Mover-Boni als unfair. Wir schlagen auch nicht vor, Obergrenzen für die gesamten RE-Anteile (wie sie für Mitgliedstaaten mit vergleichsweise hohen RE-Anteilen im Kontext von 2020 verwendet werden) vorzusehen.

## **Ergebnisse und Schlussfolgerungen**

Die Anwendung verschiedener Benchmarks führt zu einer differenzierten Betrachtung der selbstgesteckten Ziele der Mitgliedsstaaten. Dadurch kann auf EU Ebene eine Diskussion bezüglich der Fairness der einzelnen Ziele der Mitgliedstaaten erleichtert werden, und zu Konsensbildung beitragen.

## **Literatur**

- [1] EUCO 169/14, European Council (23 and 24 October 2014), Conclusions on 2030 Climate and Energy Policy Framework, Brussels, 24 October 2014
- [2] Christoph Zehetner, Lukas Liebmann, Gustav Resch, Fabio Genoese, Mario Ragwitz (2015) EU 2030 Framework for renewables – effective effort sharing through public benchmarks, Issue Paper No. 4 of the European IEE project towards2030-dialogue, Wien, Österreich.